

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Ruppertsberg vom 06.07.2004

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) in seiner Sitzung am 06.07.2004 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage, an einem Werktag davon bis 18.00 Uhr. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Zeitung „Die Rheinpfalz“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Soweit dies ebenfalls nicht möglich ist, wird gemäß Abs. 5 verfahren.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Bürgerhaus der Gemeinde Ruppertsberg.
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim (§ 1 Abs.1).

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse :
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten
 - c) Feld-, Wald-, Umwelt- und Friedhofausschuss
 - d) Ausschuss für Fremdenverkehr, Dorfverschönerung, Partnerschaften, Soziales, Jugend, Kultur und Sport
 - e) Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Alle in Abs. 1 aufgeführten Ausschüsse bestehen aus 5 Mitgliedern und Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt werden. Mindestens die Hälfte dieser Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzuberaten. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. die Entscheidung über Bauanträge, wenn in angemessener Zeit keine Ratssitzung stattfindet und rechtlich keine Entscheidung durch den Gemeinderat vorgeschrieben ist,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 10.000 €, sofern die Maßnahme vom Gemeinderat beschlossen und haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist.
- (3) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die/den Bürgermeister/in

Auf die/den Bürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € im Einzelfall.
2. entsprechende Erklärungen für die Gemeinde Ruppertsberg zu vorgelegten Bauleitplänen benachbarter Gemeinden/Verbandsgemeinden abzugeben, wenn hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Gemarkungsbereich der Gemeinde Ruppertsberg entstehen bzw. keine gemeindlichen Belange berührt werden.

§ 6

Ortsbeigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat eine/n Beigeordnete/n.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde wird kein Geschäftsbereich gebildet.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 5 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5 €; sie wird halbjährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgolgten Sitzungen jährlich die Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5 €, sie wird halbjährlich nachträglich gezahlt; für die Mitglieder des Umlegungsausschusses in Höhe von 15,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.
- (4) Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte des Gemeinderates oder der Gemeinde im Vertretungsfall.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) § 7 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO . Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens jedoch den in § 13 Abs. 4 KomAEVO genannten Mindestbetrag.
- (2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse (§ 50 Abs. 5 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) und an Fraktionssitzungen.
- (3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch den in § 13 Abs. 4 KomAEVO genannten Mindestbetrag. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenz- begänge nach § 9 Abs. 2 Feldgeschworenenverordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Feldgeschworenenverordnung je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 12 Ehrenamt / Ehrenamtliche Tätigkeiten

- 1) Die Gemeinde Ruppertsberg bestellt eine/n Friedhofsbeauftragte/n im Ehrenamt bzw. in ehrenamtlicher Tätigkeit. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird mit 75,- € festgesetzt.
- 2) Die Gemeinde Ruppertsberg bestellt eine/n Bürgerhaus- und Freiflächenbeauftragte/n im Ehrenamt bzw. in ehrenamtlicher Tätigkeit. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird mit 300,- € festgesetzt.

§ 13 Ehrenämter bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Ortsgemeinde Ruppertsberg kann Beauftragte für die Starenabwehr bestellen. Die Aufwandsentschädigung beträgt 4,- € / Stunde. Daneben wird eine Pauschale für die Wegstreckenentschädigung in Höhe von 6,- € pro Tag (i.d.R. für 8 Stunden) gewährt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ruppertsberg vom 13.12.2001 außer Kraft.

Ruppertsberg, den 06.07.2004

Ursula Knoll
Ortsbürgermeisterin